

Feilbieten und nicht schon das Aufsuchen von Bestellungen bei dem Inhaber eines Wandergewerbescheins strafbar sei. — Das Kammergericht hat nun aber angenommen, daß das Verhalten des Angeklagten als Feilbieten von Waren im Sinne des Gesetzes anzusehen sei: Das Anbieten der Waren braucht nicht in bestimmten Worten zu erfolgen. Wenn jemand Waren vor einen andern hinstellt und ihn fragt, ob er derartige Waren nötig habe, so liegt darin allemal dann ein Feilhalten, wenn der Händler die Absicht hat, die Waren geeignetfalls dem Käufer sofort zu übergeben. Die Beweisaufnahme hat ergeben, daß der angeklagte Händler auch mit der sofortigen Übergabe der verkauften Waren einverstanden gewesen wäre, wenn der Käufer darauf bestanden hätte.

Es macht natürlich keinen Unterschied, daß im vorliegenden Falle nur ein Wecker verkauft worden ist, was nicht unter das Verbot des Hausierhandels nach § 56 der Gewerbeordnung fällt. Feilgeboten hat der Angeklagte sämtliche Waren, die er in dem Kasten mit sich führte, also auch die Taschenuhren und Ketten; das Anbieten zum Verkauf genügt für die Strafbarkeit, es ist nicht dazu erforderlich, daß auch tatsächlich solche Waren verkauft worden sind.

### Eine allgemeine Krankenkasse für Uhrmachergehilfen.

Einer unserer Kollegen stellte kürzlich bei uns die Frage, ob es nicht angemessen sei, der Begründung einer allgemeinen Uhrmachergehilfen-Krankenkasse näher zu treten. Er führte aus, daß er für seine Gehilfen bei einem Monatsgehalt von 40 Mk. und freier Station und Kost 75 Pf. wöchentlich Krankengeld für den einzelnen zu zahlen habe, was ihm im Verhältnis zum Gehalt ziemlich hoch vorkam. Auch meinte er, daß unter den Uhrmachern wenig Krank-

heiten vorkommen, und die Uhrmacher also wohl immer für andere mit bezahlen müßten.

Soviel uns bekannt ist, haben in Berlin die Uhrmacher eine besondere Kasse, die aber nicht viel billiger ist als die Ortskassenkasse. Ob es sich lohnen würde und durchführbar wäre, eine eigene Krankenkasse für Uhrmachergehilfen zu begründen, würde weiterer Ermittlungen bedürfen. Wir möchten heute die Frage weder positiv bejahen, noch das Projekt ohne weiteres als aussichtslos bezeichnen. Aber aus einem Grunde erscheint es uns vorläufig nicht angemessen, der Erörterung des Projekts näher zu treten, nämlich weil bekannt ist, daß die Regierung tiefgreifende Reformen auf dem Gebiete der sozialpolitischen Gesetzgebung plant, wodurch insbesondere das Krankenkassenwesen getroffen werden wird. Man weiß heute absolut nicht, wie die Verhältnisse sich in den nächsten Jahren gestalten werden, ob bestimmte Krankenkassenformen überhaupt erhalten bleiben oder ob eine allgemeine Zusammenlegung und Zentralisierung stattfinden wird. Was darüber bisher aus den Reichsämtern in die Öffentlichkeit durchgesickert ist, läßt irgendwelche Schlüsse auf die mutmaßliche Entwicklung nicht zu.

Es möchte deshalb richtig sein, erst abzuwarten, was aus der geplanten Reform wird und dann, wenn sich die Verhältnisse übersehen lassen, die Anregung weiter zu untersuchen und zu verfolgen.

Mit kollegial. Gruß

### Deutsche Uhrmacher-Vereinigung

(Zentralstelle zu Leipzig).

Alfred Hahn, Vorsitzender.

H. Wildner, Schriftführer.

## Eine drohende Verschlechterung unseres Kreditwesens.

Von Dr. Rodke.

(Nachdruck verboten.)

Das Einkommen der im Privatdienste beschäftigten Personen, wie dasjenige der Arbeiter unterliegt nach dem Gesetze, betreffend die Beschlagnahme des Arbeits- oder Dienstlohns vom 21. Juni 1869 in seiner jetzigen Fassung, insoweit der Gesamtbetrag die Summe von 1500 Mk. für das Jahr übersteigt, unbeschränkt der Pfändung. Diese Regelung wird neuerdings zufolge einer Agitation, welche von dem Deutschen Reichsbeamtenverein und anderen Privatbeamtenvereinen eingeleitet worden ist, als nicht mehr zeitgemäß angefochten. Von den Vereinen wird namentlich eine Revision der gesetzlichen Bestimmungen nach der Richtung verlangt, daß die Privatbeamten in betreff der Pfändungsbeschränkungen den öffentlichen Beamten gleichgestellt werden. Dadurch würden sie erreichen, daß von dem den Betrag von 1500 Mk. übersteigenden Gehalt oder Lohn nur der dritte Teil gepfändet werden darf.

In einem Schreiben an den Deutschen Handelstag erklärt der Staatssekretär des Innern, daß eine solche Gleichstellung der Privatangestellten mit den öffentlichen Beamten nicht in Frage kommen könne — unseres Erachtens mit vollem Recht, wie wir gleich ausführen werden. Wohl aber erscheint es dem Staatssekretär erwägenswert, ob etwa mit Rücksicht darauf, daß die wirtschaftlichen Verhältnisse sich inzwischen wesentlich geändert haben, die Grenze des pfandfreien Einkommens für Beamte und Arbeiter gleichmäßig zu erhöhen wäre.

Für die Zubilligung der oben erwähnten Vergünstigung an die öffentlichen Beamten (in der Gesetzessprache: Offiziere, Militärärzte und Deckoffiziere, Beamte, Geistliche, Ärzte und Lehrer an öffentlichen Anstalten) durch die Gesetzgebung sind keine sozialpolitischen Erwägungen im neuzeitlichen Sinne maßgebend gewesen, sondern solche der Staatsräson. Man will verhindern, daß ein Beamter so kahl gepfändet wird, daß er sich sozusagen nicht mehr auf der Straße sehen lassen kann. Dadurch müßte der Dienstbetrieb leiden, an dessen ordnungsgemäßer Aufrechterhaltung der Staat und meistens große Kreise des Publi-

kums Interesse haben. Die Arbeitskraft des selbst nicht mehr vor der äußersten Not geschützten Beamten müßte versagen; die Versuchung zu Unterschlagungen oder anderen Verbrechen in und außer dem Amte würde beträchtlich wachsen; schon durch das äußere Auftreten würden Ehre und Ansehen, auf das der Beamte nach den hergebrachten Anschauungen Anspruch hat, beeinträchtigt, wenn nicht ganz vernichtet. Das alles trifft nicht in demselben Maße auf den Privatangestellten zu, wengleich er persönlich unter einer Pfändung mindestens in demselben Maße leidet wie ein Beamter. Aber das öffentliche Interesse fällt hier weg; es liegen nur private Interessen des betreffenden Schuldners, etwa weiter des Arbeitgebers und natürlich des Gläubigers vor. Den — nicht ihm zu Liebe aufgestellten — Begünstigungen des Beamten stehen auch Pflichten gegenüber, wie er überhaupt allen möglichen Beschränkungen und Verpflichtungen unterworfen ist, die der Privatmann nicht kennt. So ist bei ihm schon das Schuldenmachen etwas Anstößiges, was unter Umständen disziplinarisch geahndet wird, welche Ahndung bis zur Dienstentlassung gehen kann. Verschuldete und selbst wirtschaftlich bzw. in der Lebensführung nur leichtsinnige Anwärter werden überhaupt nicht eingestellt oder bald wieder entfernt. Alle diese das Schuldenmachen verhindernden Kautelen fallen regelweise bei den Privatbeamten weg; mancher von ihnen strebt auch nach wirtschaftlicher Selbständigkeit und stürzt sich deshalb in Schulden, oder bringt solche aus der früheren Selbständigkeit mit in sein neues Angestelltenverhältnis, was wiederum beim öffentlichen Beamten nicht der Fall ist. —

Unsere Zeit ist in ihrer sozialpolitischen Überschwänglichkeit leicht etwas wehleidig, wenn es sich um die angeblich wirtschaftlich Schwachen handelt, und als solche werden ziemlich kritiklos die Angestellten aller Grade angesehen. Im vorliegenden Falle vergißt man vollständig, daß der Schutz vor Pfändung mit einer Schädigung des Gläubigers verbunden ist, daß hier aus Gründen des Mitleids einem einwandfrei feststehenden, im ordnungsmäßigen